

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: RVO §§ 636, 637; BGB §§ 249, 398, 823

Leitsatz:

Durch eine betriebliche Tätigkeit im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO kann ein Arbeitsunfall auch dann verursacht worden sein, wenn er sich bei der Teilnahme an dem innerbetrieblichen Werksverkehr ereignet hat (im Anschluß an BAG 19, 41 = AP Nr. 1 zu § 637 RVO und BGH AP Nr. 6 zu § 637 RVO).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57 a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 2 AZR 155/73

Urteil des BAG vom 14. März 1974

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 155/73

4 Sa 360/72 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
14. März 1974

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 14. März 1974 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Dr. Rengier
und Hillebrecht sowie die ehrenamtlichen Richter Wörner und
Dr. Wiedemann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom
8. Januar 1973 - 4 Sa 360/72 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt in L ein Unternehmen der chemischen Industrie auf einem etwa 6 qkm großen Werksgelände. Sie hat angeordnet, daß für die Benutzung der auf dem Werksgelände verlaufenden, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen im wesentlichen die Vorschriften der StVO gelten sollen. Diese Anordnung ist auch Bestandteil der Verträge, die die Klägerin mit verschiedenen Firmen abgeschlossen hat, die auf ihrem Betriebsgelände tätig werden. Zu diesen sog. Fremdunternehmen gehört auch die Firma G W, die seit vielen Jahren auf dem Werksgelände der Klägerin ingenieurtechnische Arbeiten ausführt. Der Beklagte ist Arbeitnehmer dieser Firma.

Am 2. Juli 1970 fuhr der bei der Klägerin beschäftigte Arbeitnehmer W gegen 7.20 Uhr mit einem werkseigenen Fahrrad innerhalb des Fabrikgeländes zu seiner Arbeitsstelle. Im Kreuzungsbereich der Werksstraßen Anilinfabrik/Indigostraße verließ Herr W die von ihm benutzte rechte Straßenseite, um auf den Radweg zu gelangen, der nach der Kreuzung in seiner Fahrtrichtung auf der linken Straßenseite verlief. Als er zu diesem Zwecke die Kreuzung diagonal überquerte, stieß er mit dem Beklagten zusammen, der, von links aus der Indigostraße kommend, mit seinem eigenen Fahrrad auf dem Weg zu den Umkleideräumen war. Durch diesen Zusammenstoß erlitt Herr W einen Bruch des linken Schlüsselbeines und war bis zum 31. August 1970 arbeitsunfähig. Das von ihm benutzte werkseigene Fahrrad wurde beschädigt und mit einem Kostenaufwand in Höhe von 31,20 DM repariert. Am 8. Juli 1970 hat Herr W der Klägerin die ihm gegen den Beklagten zustehenden Schadenersatzansprüche abgetreten. Die Klägerin hat an Herrn W für die Zeit vom 2. Juli bis zum 30. August 1970 das Gehalt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 3.823,54 DM weitergezahlt. Herr W hat außerdem von der Berufsgenossenschaft, die den Unfall als Arbeitsunfall anerkannt hat, als Verletztengeld 923,02 DM erhalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Die Klägerin hat beim Landgericht gegen den Beklagten Klage auf Zahlung von 2.931,72 DM nebst Zinsen erhoben. Das Landgericht hat sich für sachlich unzuständig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Unfall, den ihr Arbeitnehmer W erlitten habe, sei allein vom Beklagten schuldhaft verursacht worden. Ein Haftungsausschluß nach den §§ 636, 637 RVO komme nicht in Betracht. Die Firma W , bei der der Beklagte beschäftigt sei, führe nämlich auf ihrem Werksgelände Werkverträge in eigener Regie durch. Der Beklagte sei deshalb nicht Angehöriger ihres Betriebes gewesen. Der Arbeitsunfall sei zudem auch nicht durch eine betriebliche Tätigkeit des Beklagten im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO verursacht worden. Ihr Arbeitnehmer W habe keinen Betriebsunfall im Sinne des § 548 RVO, sondern nur einen Wegeunfall im Sinne des § 550 RVO erlitten.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat die Auffassung vertreten, der Arbeitsunfall habe sich ereignet, als er eine betriebliche Tätigkeit für die Klägerin ausgeführt habe. Seine Arbeitgeberfirma arbeite nämlich seit mehr als zehn Jahren ausschließlich bei der Klägerin und auch er sei während dieses Zeitraums ausschließlich bei der Klägerin tätig geworden. Dadurch seien die Arbeitnehmer der Firma W völlig in den Betrieb der Klägerin eingegliedert worden. Der Weg vom Werkstor bis zur Arbeitsstätte stehe mit der Arbeitsleistung in einem derart engen betrieblichen Zusammenhang, daß er als betriebliche Tätigkeit anzusehen sei. Sein Arbeitskollege W habe den Arbeitsunfall zudem zumindest mitverschuldet, weil er sich nicht verkehrsgerecht verhalten habe.

Das Arbeitsgericht hat gegen den Beklagten Versäumnisurteil nach Klageantrag erlassen und ihm die Kosten auferlegt, soweit sie nicht durch die Anrufung des sachlich unzuständigen Gerichtes entstanden sind. Nachdem der Beklagte dagegen Einspruch eingelegt hatte, hat das Arbeitsgericht durch streitiges Urteil das Versäumnisurteil aufrechterhalten. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es u. a. ausgeführt, die Klagabweisung erfasse nicht den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Anspruch der Klägerin auf Erstattung des Sachschadens in Höhe von 31,20 DM. Über diesen Anspruch sei versehentlich nicht beraten und entschieden worden.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

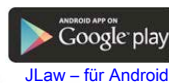
1. Da das Landesarbeitsgericht über den Anspruch der Klägerin auf Ersatz der Reparaturkosten in Höhe von 31,20 DM versehentlich nicht entschieden und die Klägerin keinen Antrag auf Ergänzung des angefochtenen Urteils nach § 321 ZPO gestellt hat, ist die Rechtshängigkeit dieser aus eigenem Recht geltend gemachten Ansprüche der Klägerin erloschen (vgl. BGH LM Nr. 54 zu § 322 ZPO). Im Streit sind demgemäß in der Revisionsinstanz nur noch die an die Klägerin abgetretenen Ansprüche ihres Arbeitnehmers W gegen den Beklagten wegen fahrlässiger Körperverletzung (§§ 249, 823 Abs. 1 BGB).

a) Derartige Ersatzansprüche gegen den Beklagten sind nicht schon deshalb ausgeschlossen, weil Herr W durch den Arbeitsunfall aufgrund der von der Klägerin erbrachten Leistungen keinen Verdienstausschlag erlitten hat. Ein Arbeitnehmer, der durch Verschulden eines Dritten arbeitsunfähig geworden ist, hat vielmehr auch dann einen an den Arbeitgeber abtretbaren Schadenersatzanspruch, wenn der Arbeitgeber ihm das Gehalt weitergezahlt hat. Der Ersatzanspruch umfaßt dabei die Bruttobezüge einschließlich der Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung (vgl. BGHZ 42, 76 = AP Nr. 2 zu § 249 BGB; BGHZ 43, 378 = AP Nr. 3 zu § 249 und BGH AP Nr. 4 und 5 zu § 249 BGB).

b) Da der Unfall, den Herr W erlitten hat, nach der gemäß § 638 RVO bindenden Entscheidung der zuständigen Berufsgenossenschaft ein Arbeitsunfall gewesen ist, hat Herr W dann keine an die Klägerin abtretbaren Schaden-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



ersatzansprüche, wenn der Beklagte als Betriebsangehöriger desselben Betriebs den Unfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht hat und ihm deshalb der Haftunsausschluß des § 637 Abs. 1 in Verbindung mit § 636 RVO zugute kommt.

Das Landesarbeitsgericht hat diese beiden zwischen den Parteien streitigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 637 Abs. 1 RVO als erfüllt angesehen. Ob diese Würdigung zutrifft, hat der Senat aufgrund des bisherigen Parteivorbringens nur hinsichtlich des Merkmals der betrieblichen Tätigkeit abschließend beurteilen können. Den Begriff des in demselben Betrieb tätigen Betriebsangehörigen hat das Landesarbeitsgericht hingegen nicht richtig angewandt. Dieser Rechtsfehler macht die Zurückverweisung der Sache erforderlich, weil durch weitere Tatsachenfeststellungen geklärt werden muß, ob auch dieses Tatbestandsmerkmal des § 637 Abs. 1 RVO vorliegt.

2. Das Landesarbeitsgericht hat im Anschluß an die Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 9. August 1966 (BAG 19, 41 = AP Nr. 1 zu § 637 RVO) und des Bundesgerichtshofs vom 2. März 1971 (AP Nr. 6 zu § 637 RVO) ohne Rechtsfehler angenommen, der auf dem Werksgelände der Klägerin zurückgelegte Weg vom Werkstor zu den Umkleideräumen sei für den Beklagten eine betriebliche Tätigkeit im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO gewesen.

a) Nach der vom angefochtenen Urteil angezogenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts, der sich der Senat anschließt, liegt eine betriebliche Tätigkeit nicht nur dann vor, wenn ein Arbeitnehmer eine Arbeit verrichtet, die in den engeren Rahmen des ihm zugewiesenen eigentlichen betrieblichen Aufgabenkreises fällt (so allerdings noch BGH LM Nr. 1 a zu § 637 RVO). Der Begriff der betrieblichen Tätigkeit ist vielmehr nicht eng auszulegen (vgl. BGH AP Nr. 6 zu § 637 RVO und Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 15. Aufl., Kapitel 31 Rdz. 108). Er umfaßt alle Tätigkeiten, die dem Arbeitnehmer, der einen Arbeitsunfall verursacht, entweder ausdrücklich von dem Betrieb und für den Betrieb übertragen sind, oder die er im Interesse des Betriebs ausführt, die in nahem Zusammenhang mit dem Betrieb und seinem betrieblichen Wirkungskreis stehen und in diesem Sinne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

betriebsbezogen sind. Maßgeblich ist insbesondere, ob sich der Arbeitsunfall in einem Bereich ereignet, der sich im Verhältnis zwischen dem schädigenden und dem geschädigten Arbeitnehmer als innerbetrieblicher Vorgang darstellt, oder ob insoweit zu dem Betrieb kein oder ein nur loser Zusammenhang besteht (vgl. BGH LM Nr. 6 zu § 636 RVO mit weiteren Nachweisen).

Wendet man diese Grundsätze auf den Streitfall an, dann ergibt sich, daß der Beklagte den Arbeitnehmer W bei einer betrieblichen Tätigkeit verletzt hat, weil der Weg innerhalb des Werksgeländes bereits unmittelbar dazu diene, die Arbeit im Betrieb aufzunehmen, und weil der Beklagte schon während dieses Weges der betrieblichen Ordnung unterworfen war.

b) Auszugehen ist davon, daß Wege von und zur Arbeitsstätte grundsätzlich keine betriebliche Tätigkeit im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO sind (vgl. Wussow, Das Unfallhaftpflichtrecht, 11. Aufl., Textziffer 1548; Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Aufl., § 637 Anm. 12; BGH AP Nr. 3 zu § 637 RVO mit weiteren Nachweisen). Als betriebliche Tätigkeit werden hingegen Wege von und zur Arbeitsstelle dann behandelt, wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer mit firmeneigenen Kraftwagen befördern läßt oder wenn er einem Arbeitnehmer die Verwendung des eigenen Fahrzeuges für dienstliche Zwecke und für die Mitnahme von Arbeitskollegen von und zu deren jeweiligen Arbeitsstellen gestattet oder wenn das im dienstlichen Interesse gelegen ist (vgl. BGH AP Nr. 2 und 6 zu § 637 RVO sowie BAG 19, 41 = AP Nr. 1 zu § 637 RVO).

Im Streitfall hat sich der Unfall zwar nicht bei der Teilnahme an einem solchen "Werksverkehr" ereignet, der eine innerbetriebliche Angelegenheit ist (vgl. BGHZ 8, 330 [337 f]; BGH LM Nr. 1 zu § 637 RVO und Nr. 6 zu § 636 RVO). Der Beklagte hat zur Unfallzeit jedoch an dem sog. innerbetrieblichen Verkehr, d. h. dem Verkehr auf dem Werksgelände, teilgenommen, der eine reine Angelegenheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und deshalb ebenfalls als innerbetrieblicher Vorgang zu werten ist (vgl. Lauterbach, aaO, § 636 Anm. 35 und BGH VersR 1964, 270-271).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



c) Letztlich kann es dahingestellt bleiben, ob schon diese Betriebsbezogenheit als Merkmal für eine betriebliche Tätigkeit im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO ausreicht. Im Streitfall tritt nämlich folgender wesentlicher Gesichtspunkt hinzu:

Die Fahrt von der Wohnung bis zum Werksgelände mag für den Beklagten noch eine private, sog. eigenwirtschaftliche Tätigkeit gewesen sein, der Weg auf dem Werksgelände selbst aber nicht mehr, weil der Beklagte sich nach dem Betreten dieses Geländes den betrieblichen Notwendigkeiten an der Aufrechterhaltung eines geordneten Werksverkehrs unterordnen mußte. Er war schon von diesem Zeitpunkt an der betrieblichen Ordnung unterworfen; denn die Klägerin hat angeordnet, daß für die Benutzung der Wege und Straßen auf dem Werksgelände grundsätzlich die Vorschriften der StVO gelten sollen und hat mit den sog. Fremdunternehmen, die bei ihr tätig werden, vereinbart, daß auch die betriebsfremden Arbeitnehmer sich nach dieser Anwendung zu richten haben.

Der Beklagte stand somit vom Augenblick der Teilnahme an dem innerbetrieblichen Verkehr an unter dem Druck der sonstigen Weisungen, die die Klägerin zur Regelung der Beschäftigung von Arbeitnehmern erteilt hat (vgl. Gamillscheg-Hanau, Die Haftung des Arbeitnehmers, Karlsruhe 1965, S. 99). Wenn der Beklagte sich an die von der Klägerin gesetzte Ordnung nicht hielt, verletzte er Pflichten, deren Erfüllung die Klägerin von ihm verlangen konnte. Unter diesen von der Klägerin geschaffenen Verhältnissen steht der Werksverkehr auf ihrem Fabrikgelände in einem engen sachlichen Zusammenhang mit dem Betrieb und mit dem betrieblichen Wirkungskreis der bei ihr eingesetzten Arbeitnehmer.

Es spricht noch ein weiterer Umstand dafür, daß der Beklagte den Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO verursacht hat. Wie die Klägerin vorgetragen hat, verkehren auf dem Werksgelände für den internen Werksverkehr einige Omnibusse, die auch von dem Beklagten hätten benutzt werden können. Wenn der Beklagte diese Beförderungsmöglichkeit gewählt hätte, würde er am innerbetrieblichen Werksverkehr teilgenommen und damit eine betriebliche Tätigkeit verrichtet haben (vgl. die Angaben oben zu 2 b). Ebenso muß er aber behandelt werden, wenn er - was ihm erlaubt war - für den innerbetrieblichen Verkehr



sein eigenes Fahrrad benutzt hat. Der Begriff der betrieblichen Tätigkeit schließt nämlich auch solche betriebsbezogenen und dem Betriebsinteresse dienenden Tätigkeiten ein, zu denen der Beschäftigte zwar nicht beauftragt, aber befugt ist (vgl. Geigel, aaO und BGH AP Nr. 6 zu § 637 RVO). Es genügt, daß der Kläger die Benutzung eines eigenen Fahrrades für zweckmäßig halten durfte.

d) Entgegen der Auffassung der Revision ist es für die Frage, ob der Beklagte den Arbeitnehmer W bei einer betrieblichen Tätigkeit verletzt hat, unerheblich, ob die zuständige Berufsgenossenschaft den Unfall im Anschluß an eine Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 1966 (Sammlung Breithaupt, 1967, 750) nicht als Arbeitsunfall im engeren Sinne, sondern als Wegeunfall angesehen hat. Bei der Prüfung, ob der Arbeitsunfall durch eine betriebliche Tätigkeit verursacht worden ist, ist nämlich allein auf die Person des Schädigers abzustellen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 636 RVO; BGH AP Nr. 3 zu § 637 RVO und Geigel, aaO). Das Tatbestandsmerkmal der betrieblichen Tätigkeit muß deshalb von dem Tatbestandsmerkmal des Arbeitsunfalls unterschieden werden, bei dem es auf die Person des Verletzten ankommt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 636 RVO). Die Gerichte sind nach § 638 Abs. 1 RVO demgemäß an eine Entscheidung des Sozialversicherungsträgers nur insoweit gebunden, wie es darum geht, ob ein Arbeitsunfall vorliegt.

Abgesehen davon, daß es nicht darauf ankommt, ob der Sozialversicherungsträger den Unfall als Betriebsunfall im Sinne des § 548 RVO oder als Wegeunfall im Sinne des § 550 RVO angesehen hat, entspricht die von der Revision angezogene Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts auch nicht der im Schrifttum herrschenden Auffassung, nach der ein Unfall, den der Arbeitnehmer nach dem Passieren des Werkstores beim Weg zu seinem Arbeitsplatz auf einem räumlich ausgedehnten Werksgelände erleidet, regelmäßig als Arbeitsunfall im Sinne des § 548 RVO anzuerkennen ist (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1.-7. Aufl., Bd. II S. 486 c und Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl., Kennziffer 085 S. 3).



Das Bundessozialgericht hat einen Unfall auf einem großen Werks-
gelände nur dann als Wegeunfall behandelt, wenn das Gelände nicht
eingezäunt und dadurch ohne weiteres auch dritten Personen zugäng-
lich war (SozR RVO § 725 Nr. 3). Um einen solchen Sachverhalt
geht es jedoch im Streitfall nicht. Nach dem Vortrag der Klägerin
kann ihr Werksgelände vielmehr nur durch Werkstore betreten werden
3. Das Landesarbeitsgericht ist weiter im Ansatzpunkt zutreffend
davon ausgegangen, daß der Beklagte ebenso wie der von ihm ge-
schädigte Arbeitnehmer W im Sinne des § 637 Abs. 1 RVO als
Betriebsangehöriger der Klägerin anzusehen ist, wenn er zum
Zeitpunkt des Betriebsunfalls in den Betrieb der Klägerin "ein-
gegliedert" gewesen ist. Der Haftungsausschluß nach den §§ 636,
637 Abs. 1 RVO zwischen "Betriebsangehörigen" gilt nämlich nicht
nur zwischen Arbeitnehmern desselben Betriebes, sondern auch dann,
wenn der Geschädigte und der Schädiger zwar Arbeitnehmer verschie-
dener Betriebe sind, der betriebsfremde Arbeitnehmer aber in den
Betrieb, in dem er eingesetzt wird, eingegliedert ist. Der Haf-
tungsausschluß wirkt in diesem Falle beiderseits im Verhältnis
zwischen dem Stamm-Arbeiter und dem vorübergehend in denselben
Betrieb entsandten anderen Arbeitnehmer. (Vgl. BAG AP Nr. 5 zu
§ 637 RVO sowie das zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk be-
stimmte Urteil des Senats vom 15. Februar 1974 - 2 AZR 213/72.)

Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich jedoch nicht, ob
der Beklagte in den Betrieb der Klägerin tatsächlich eingegliedert
gewesen ist. Das Landesarbeitsgericht hat den Begriff der Ein-
gliederung verkannt; denn es hat allein darauf abgestellt, der
Beklagte habe jahrelang ständig im Betrieb der Klägerin gearbeitet
und dabei deren Betriebseinrichtungen mitbenutzen müssen. Das
allein reicht nicht aus, um den Beklagten als Betriebsangehörigen
der Klägerin zu behandeln. Ein Arbeitnehmer ist erst dann in einer
anderen Betrieb eingegliedert, wenn er persönlich abhängig, d. h.
wenn der fremde Arbeitgeber ihm gegenüber weisungsberechtigt und
zur Fürsorge verpflichtet ist (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 637 RVO).
Darlegungspflichtig dafür, daß er in diesem Sinne persönlich
abhängig gewesen ist, ist der schädigende Arbeitnehmer, der den
Haftungsausschluß des § 637 Abs. 1 RVO für sich in Anspruch nimmt
(vgl. KG, VersR 1970, 220 ff.).

- 10 -

Da der bisherige Vortrag des Beklagten nicht eindeutig erkennen läßt, ob er in diesem Sinne in den Betrieb der Klägerin eingegliedert gewesen ist, hätte ihn das Landesarbeitsgericht zu einem weiteren Vortrag veranlassen müssen. Diese mangelhafte Aufklärung des Sachverhaltes hat der Beklagte gerügt und zugleich einen weiteren, ausreichenden Tatsachenvortrag angekündigt. Er hat damit die begründete Rüge der Verletzung des § 139 ZPO erhoben (vgl. BAG 13, 340 [344] = AP Nr. 37 zu § 233 ZPO und BAG 17, 236 [238 f] = AP Nr. 2 zu § 276 BGB Vertragsbruch). Dem muß das Landesarbeitsgericht bei seiner erneuten Entscheidung abhelfen.

gez. Dr. Gröninger, Hillebrecht
zugleich für den wegen Urlaubs ortsabwesenden
Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Rengier.

A. Wörner

Dr. Wiedemann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 57a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)